



Maria Theresia Straße 12
4600 Wels

Tel.: +43 5 7601 21 41221
Fax: +43 5 7601 21 41288

Sachbearbeiter: Dr. Günther Diplinger

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wels zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Änderung des § 107c StGB

Die in Aussicht genommene Änderung bringt den Schluss einer vorliegenden Lücke mit sich, zumal mit der bisherigen Formulierung der einmalige Upload bzw. das einmalige Teilen ehrverletzender bzw. den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person betreffender Darstellungen de facto straflos los gewesen ist. Gerade bei solchen Daten/Darstellungen reicht oft eine einmalige Tathandlung, um das Opfer nachhaltig zu diskreditieren (Schlagwort „Das Internet vergisst nichts“), weshalb der diesbezügliche Vorschlag begrüßt wird.

Hingewiesen wird jedoch darauf, dass das einmalige Hochladen verbunden mit der nachfolgenden Inaktivität des Beschuldigten in Bezug auf eine aus eigenem (gerade nicht) vorgenommene Löschung (immer) auch als Versuch der Qualifikation des § 107c Abs 2 letzter Fall StGB angesehen werden könnte.

Einführung des § 120a StGB

Die Staatsanwaltschaft Wels begrüßt die dem Ministerialentwurf innewohnende Intention ausdrücklich, wobei jedoch in Bezug auf den der gerichtlichen Strafbarkeit unterliegenden Tatbestand einige kritische Anmerkungen gestattet seien.

Nach ha Ansicht ist der, § 184k dStGB ähnliche, objektive Tatbestand, nicht nur teilweise sehr weitgehend, sondern seinem Wortlaut nach auch durchaus unbestimmt, sodass der objektive Anwendungsbereich sehr viel Interpretationsspielraum offen lässt. Beispielhaft sei dies anhand einiger Lebenssachverhalte illustriert:

- Bei einer Hose ist der Gesäßansatz zu erkennen (umgangssprachlich als „Maurer-Dekolletee“ bezeichnet).
- Bei einer Hüfthose ist beim Bücken die Unterbekleidung und das Gesäß zumindest teilweise ersichtlich.
- Durch sehr kurze Bekleidung ist die Unterwäsche nahezu frei ersichtlich.
- Ein Body wird de facto als Oberbekleidung getragen (Somit Definitionsproblem des Begriffes Unterwäsche) oder der BH ist aufgrund einer transparenten Bluse deutlich erkennbar.
- In welchem Umfang müssen z.B. Brust oder Gesäß ersichtlich sein, um Tatbildlichkeit zu erreichen? Reicht etwa bereits der Brustansatz/Dekolletee aus?

Die aufgrund der erläuternden Bemerkungen augenscheinlich intendierte Reduktion des objektiven Anwendungsbereiches durch die subjektive Tatseite in Form der Absichtlichkeit als Korrektiv für einen unbestimmten, allenfalls zu weit gefassten objektiven Tatbestand zu verwenden, ist bereits aus dogmatischer Sicht problematisch – und letztlich auch nicht tauglich, wie das in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Beispiel zeigt: Der Pressefotograf beabsichtigt ja in nahezu allen Fällen, die Unterwäsche-“Blitzer“ beim Aussteigen Prominenter zu fotografieren und anschließend zu veröffentlichen, da dies immer noch für Schlagzeilen und Auflage sorgt; derartige Fälle sollten aber augenscheinlich gerade nicht erfasst sein.

Die Überantwortung der durchaus mit schwergewichtigen moralischen Aspekten zwingend verknüpften Frage der Unterstellung unter den genannten, im Einzelfall äußerst interpretationsbedürftigen und unklaren Tatbestand insbesondere an die Staatsanwaltschaften und in letzter Konsequenz den (Rechtsmittel-)Gerichten erscheint nach ha. Ansicht korrekturbedürftig; für jeden Rechtsunterworfenen sollte schon objektiv klar sein, was gerichtlich strafbar ist.

Manche der aufgezeigten Unwegbarkeiten ließen sich nach ha. Ansicht durch die Betonung des Elements der Heimlichkeit der Aufnahme oder auch dadurch beseitigen, dass klargestellt wird, dass die Aufnahme von Lebenssachverhalten, die für jedermann öffentlich ersichtlich ist, jedenfalls nicht unter den Tatbestand fällt (z.B. das Dekolletee am Oktoberfest). Auch ein Abstellen auf einen Verstoß gegen das Hausrecht bei der Anfertigung der Aufnahmen wäre ein allenfalls dienlicher Ansatz.

Als Diskussionsansatz darf an dieser Stelle auch die Problematik aufgeworfen werden, dass nach ha. Ansicht die Anfertigung von Nacktaufnahmen und insbesondere deren Verbreitung einen schwerwiegenderen Unrechtsgehalt verkörpern, als Bilder, auf denen relevante Körperregionen zumindest durch Unterwäsche verdeckt sind (Badebekleidung soll offenkundig nicht erfasst sein?).

Hingewiesen wird weiters darauf, dass – wie auch im Ministerialentwurf angesprochen – der Tatbestand in der Bundesrepublik Deutschland (§ 184k dStGB) als Sexualdelikt eingestuft wird, was dem Bereich des Zehnten Abschnitts des StGB (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbststimmung) entsprechen würde; insoweit stellt sich die Frage, ob die Anfertigung von dieser Bestimmung unterliegenden Lichtbildern/Videos jedenfalls zum Teil auch gegen die (sexuelle) Selbstbestimmung verstößt; anzumerken ist, dass auch bei den im Zehnten Abschnitt angesiedelten Tatbeständen nicht durchgängig die in den erläuternden Bemerkungen angesprochene sexuelle Motivation des Täters tatbildliche Voraussetzung ist (vgl etwa 12 Os 5/09s).

Festzuhalten ist, dass sich im Fünften Abschnitt des StGB nahezu ausschließlich Ermächtigungs- bzw. Privatanklagedelikte befinden. Im Übrigen ist die Ausgestaltung als Offizialdelikt auch vor dem Hintergrund problematisch, dass der öffentliche Ankläger von Amts wegen - etwa bei Handy- oder Datenträgerauswertungen - derartige Aufnahmen suchen müsste. Der damit verbundene Aufwand ist kaum abzusehen, lässt doch die Lebenserfahrung geradezu erwarten, dass auf einer Vielzahl von Handys/Smartphones insbesondere von Personen jüngeren Alters derartige Bilder auffindbar sein werden und in jedem Einzelfall jedenfalls einmal die Frage der Einwilligung zu klären wäre.

Weiters erscheint aus ha. Sicht diskutierenswert (wenngleich die konzeptive Nähe zu § 207a Abs 1 StGB nicht verkannt wird), ob nicht eine Abstufung zwischen Abs 1 und Abs 2 der Bestimmung angezeigt erscheint, zumal die Weitergabe/Veröffentlichung von derartigen Lichtbildern für das Opfer noch weitreichendere Folgen haben kann und sohin größeren Handlungs- und Erfolgsunwert verkörpert.

Abschließend ist festzuhalten, dass insbesondere die Konkurrenzfrage zu § 107c Abs 1 Z 2 StGB (auch iVm Abs 2) auch nach den Erläuterungen im Ministerialentwurf nicht geklärt erscheint.

Änderung des § 283 StGB

Der Anwendungsbereich des § 283 StGB würde nahezu uferlos erweitert. Die bisherige gesetzliche Regelung (§ 117 Abs 3 StGB) wird aus ha. Sicht als ausreichend erachtet, zumal für das Opfer in Form eines Ermächtigungsdeliktes ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht. Der dem Ministerialentwurf innewohnenden Intention könnte auch durch eine Strafschärfung im Vierten Abschnitt (z.B. Erhöhung auf sechs Monate oder ein Jahr bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 117 Abs 3 StGB) Rechnung getragen werden. Es ist aus ha. Sicht bei Umsetzung des Entwurfes zu erwarten, dass sich die Anzeigen nach § 283 StGB vervielfachen werden, dies auch vor dem Hintergrund der umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen bei derartigen Äußerungen im Netz.

Die Neufassung würde nicht nur Hass im Netz betreffen, sondern auch Fallkonstellationen bei denen es im Zuge von tätlichen Auseinandersetzungen zu wechselseitigen, verbalen Entgleisungen (Schlagwort: Disco-Schlägerei) kommt, zumal die in den Erläuterungen angeführte Differenzierung zwischen hetzerischen und diskriminierenden Beleidigungen zu Problemen bei der Gesetzesanwendung führen wird, insbesondere mit Blick auf die subjektive Tatseite.

Änderung des § 32 MedienG

Eine Änderung bei der kurzen Verjährungsfrist ist jedenfalls zu begrüßen, da Mediendelikte dadurch oft der Verfolgung entzogen wurden. Die vorgeschlagene Regelung stößt aber auf ein erhebliches Problem, nämlich jenes der Feststellung des Löschungszeitpunktes als Beginn für die Verjährungsfrist. Praktikabler erscheint die im Ministerialentwurf genannte Variante, dass die kurze Verjährungsfrist als auf Websites unanwendbar erklärt wird.

Staatsanwaltschaft Wels

Wels, 5.10.2020

Dr. Christian Hubmer, Leitender Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG